Bogensportclub Ibbenbüren e.V.
Satzung

Vereinssatzung des Bogensportclubs Ibbenbüren e.V.
Sitz Ibbenbüren

§ 1 - Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Bogensportclub Ibbenbüren e.V." und hat seinen Sitz in Ibbenbüren. Er ist im Vereinsregister eingetragen.

2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 - Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist, den Bogensport auszuüben, zu pflegen und zu fördern, insbesondere die Jugend für diesen Sport zu begeistern und auszubilden. Der Vereinszweck wird vor allem verwirklicht durch

   a:) das Durchführen regelmäßiger Übungseinheiten
   b:) die Teilnahme an Turnieren, Wettkämpfen und Meisterschaften
   c:) das Ausrichten von Turnieren, Wettkämpfen und Meisterschaften
   d:) das Abhalten von Veranstaltungen schießsportlicher, informeller, und geselliger Art
   e:) Förderung von Behinderten im Bogensport

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Das gilt auch für übrige Einnahmen und Spenden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Der Verein ist politisch neutral und benachteiligt niemand aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität. Er kann Mitglied in verschiedenen Verbänden sein.

§ 3 - Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden. Einen Aufnahmeanspruch gibt es nicht.

2. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Kindern, jugendlichen Mitgliedern, passiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

3. Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die am ersten Januar des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie nehmen aktiv am Training teil.

4. Kinder und Jugendliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die am ersten Januar des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

5. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die die Interessen des Vereins fördern. Sie können an Vereinsveranstaltungen informeller und geselliger Art teilnehmen.

6. Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste um den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Vorstandsversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 4 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder, passive Mitglieder sowie Ehrenmitglieder haben das Stimmrecht der Mitgliederversammlung und können zu den vertretungsberechtigten Vorstandsaufgaben gewählt werden, wenn ihre Mitgliedsrechte nach § 6 Absatz 5 der Satzung nicht ruhen.

2. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen teilzunehmen.

3. Die Mitglieder sind verpflichtet

   a:) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
   b:) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
   c:) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

§ 5 - Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über den Aufnahmeentscheid entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen ohne Berufungsmöglichkeit.

2. Der Wechsel von der aktiven in die passive Mitgliedschaft muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Die Möglichkeit des Wechsels besteht jeweils zum ersten Januar des Folgejahres. Der Antrag muss spätestens 6 Wochen vor Ablauf des laufenden Jahres beim Vorstand vorliegen.
   Ein Wechsel im laufenden Geschäftsjahr von der passiven in die aktive Mitgliedschaft ist nur nach Beschluss des Vorstandes und anteilige Nachzahlung des Jahresbeitrags möglich.

3. Die Mitgliedschaft endet

   a.) durch Tod
   b.) durch Austritt
   c.) durch Ausschluss

4. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen unter Einhaltung einer Frist von 8 Wochen zum Ende des Geschäftsjahres. Eine Rückerstattung bereits gezahlter Beiträge ist ausgeschlossen.

5. Ein Mitglied kann aus dem BSC Ibbenbüren ausgeschlossen werden

   a:) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
   b:) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
   c:) wegen groben unsportlichen Verhaltens
   d:) ist mit Beitragszahlungen oder sonstigen dem BSC Ibbenbüren gegenüber bestehenden Verbindlichkeiten im Rückstand ist und zweimal vergebens schriftlich gemahnt worden

   Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich gegenüber dem Vorstand zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern.

   Über den eventuellen Einspruch des Mitglieds entscheidet der Vorstand endgültig.

6. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an dem BSC Ibbenbüren und seinen Einrichtungen. Sie haben die Schiesspässe, Schlüssel und Sportmaterial (so weit vorhanden) abzugeben.

7. Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft entstandene Verbindlichkeiten gegenüber dem BSC Ibbenbüren unberührt. Eine Rückerstattung des Jahresbeitrags bei einem Austritt oder Ausschluss im laufenden Geschäftsjahr ist ausgeschlossen.

§ 6 – Beitrag

1. Der Verein kann Beiträge in folgender Form erheben
   a:) Aufnahmegebühr
   b:) Jahresbeitrag
   c:) Umlagen
   d:) Vereinsarbeit

2. Die Höhe der oben genannten Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

3. Zur Deckung eines außerplanmäßigen Finanzbedarfs über die gewöhnliche Geschäftstätigkeit hinaus kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen mit der einfachen Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder beschließen.

4. Der Vorstand hat das Recht, eine Befreiung oder Ermäßigung von Beiträgen zu beschließen.

5. Die Mitgliedsrechte (nicht die Mitgliedspflichten) ruhen, solange nicht alle Beiträge erbracht worden sind.

§ 7 – Vereinsarbeit

1. Die Vereinsarbeit ist unentgeltlich von den Vereinsmitgliedern zu leisten.

2. Auslagen, wie z.B. Büromaterial, die für den Vorstand, Kassenwart, Trainer u.s.w. entstehen, werden nach vorheriger Genehmigung durch den Vorstand und Vorlage der Belege vom Verein erstattet.

§ 8 - Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:

   a:) die Mitgliederversammlung
   b:) der Vorstand
   c:) der Kassenwart / in
   d:) der Beirat

§ 9 - Vorstand im Sinne des § 26 BGB

1. Der Vorstand besteht aus

   a:) dem/der 1. Vorsitzenden
   b:) dem/der 2. Vorsitzenden
   c:) dem/der Schriftführer/in

2. Der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende vertreten den Verein gemeinsam oder jeweils mit einem anderen Vorstandsmitglied.

3. Dem Vorstand obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens, er beschließt über die organisatorischen und sportlichen Abläufe im Verein und sorgt für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und seiner eigenen. Hierzu ist er allen beauftragten Personen weisungsbefugt.
   Der Vorstand kann Aufgaben aus seinem Zuständigkeitsbereich an die Mitglieder des Beirates delegieren und die Einzelheiten mit Zustimmung des Beirates durch Vereinsordnungen regeln. Der Vorstand beteiligt die Mitglieder des Beirates umfassend an den Beratungen über das von ihnen übernommene Aufgabengebiet und holt insbesondere zu strittigen Fragen Empfehlungen des Beirates ein, welche jedoch nicht bindend sind.

   Der/die 1. Vorsitzende beruft die Jahreshauptversammlung und Vorstandssitzungen ein. Er leitet die Versammlungen und Sitzungen. Er/sie kann sich durch dem/der 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer oder in Abwesenheit derselben durch ein von ihm bestimmtes Mitglied des Beirates oder des Kassenwartes vertreten lassen. Ferner hat sich der Vorsitzende nach eigenem Ermessen über den Stand und die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte zu informieren.

4. Der Vorstand hat das Recht, in den Fällen des § 5 Absatz 5 a.) bis d.) der Satzung das Mitglied mündlich oder schriftlich abzumahnen.

5. Der/die Schriftführer/ in unterstützt den Vorsitzenden bei seinen Aufgaben. Er / sie erstellt die schriftliche Abfassung der Beschlüsse und sorgt für die regelmäßige und gewissenhafte Aufbewahrung der Akten. Weiterhin führt er / sie eine genaue Mitgliederliste. Über jede Versammlung und Vorstandssitzung ist ein Protokoll aufzunehmen und vom Schriftführer/ in und vom Vorsitzenden / in zu unterzeichnen und aufzubewahren. Sollte der Schriftführer/ in nicht anwesend sein, greift hier die Vertretungsregel gem. § 15 Absatz 2 der Satzung.

6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Jedoch erfolgt die Wahl der/die 1. und 2. Vorsitzenden nicht im gleichen Jahr sondern jeweils wechselweise. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist möglich.

7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von dem/die 1. Vorsitzenden oder dem/die 2. Vorsitzenden berufen werden. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Es ist jedoch möglich den Antrag erneut in einer Vorstandssitzung vorzulegen. Bei der Einladung dieser Vorstandssitzung ist jedoch auf die besondere Bedeutung dieses Antrags hinzuweisen.

8. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder eine Ersatzperson für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

§ 10 – Kassenwart/ in

1. Der/die Kassenwart/ in verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift der Kassenwartin/ des Kassenwartes. Er / sie gibt den Kassenbericht gem. § 13 Absatz 3 der Satzung ab.

§ 11 – Beirat

1. Der Beirat besteht aus den Beisitzenden. Diese können vom Vorstand erweiterte Aufgaben übertragen bekommen. Der Beirat berät den Vorstand über die organisatorischen und sportlichen Abläufe im Verein und beschließt hierzu Empfehlungen.

2. Alle Mitglieder des Beirates sind regelmäßig vom Vorstand zu gemeinsamen Sitzungen einzuladen.

3. Die Mitglieder des Beirates werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch solange im Amt, bis ein neues Mitglied gewählt ist. Wiederwahl ist möglich.
   Bei Ausscheiden eines Beiratsmitgliedes kann der Vorstand mit Zustimmung des Beirates eine Ersatzperson für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestellen.

§ 12 – Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ist einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal des Kalenderjahres, einzuberufen.

2. Jederzeit kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Verpflichtung hierzu besteht, wenn ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.

3. Die Mitgliederversammlung ist von dem/der 1. Vorsitzenden oder dem/der 2. Vorsitzenden oder von einem vom Vorstand beauftragten Vorstandsmitglied schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen einzuberufen. Die Einladung muss die Tagesordnung, bei Beschlussfassung den Gegenstand derselben benennen, Tagungsort, -zeit und –lokal enthalten. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung der Einladung an die letztbekannte Mitgliedsanschrift. Nach widerruflicher schriftlicher Einwilligung des Mitglieds darf die Einladung auch per E-Mail an die zuletzt angegebene E-Mail-Adresse erfolgen.

4. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung und zwar ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. (§§ 32 – 35, 40,41 BGB)

5. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor dem Datum der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail eingereicht werden. Eilanträge können jedoch noch am Tag der Versammlung eingereicht werden.

§ 13 - Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes, des Beirates und des Kassenwartes / in.

2. Die Wahl von 2 Kassenprüfern/innen, die nicht dem Vorstand, dem Beirat angehören dürfen, für die Dauer von 2 Jahren. Der Kassenwart / in darf nicht die Aufgaben der Kassenprüfer/innen übernehmen. Die Kassenprüfer/innen haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu prüfen. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

3. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung des Vorstandes.

4. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und sonstige ihr vom Vorstand unterbreiteten Beschlussvorschläge sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.

5. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

6. Die Festsetzung der Höhe der Beiträge.

§ 14 - Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Leitung der Mitgliederversammlung führt der/die 1. Vorsitzende. Er/sie kann sich durch dem/der 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer oder in Abwesenheit derselben durch ein von ihm bestimmtes Mitglied des Beirates oder des Kassenwartes vertreten lassen.

2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, das Gesetz oder die Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.

3. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen. Bei personenbezogenen Abstimmungen wird auf Antrag eine geheime Wahl durchgeführt. Abstimmungen über mehrere Ämterkandidaten/ innen oder Beschlusspunkte (En-Bloc-Abstimmungen) sind zulässig, wenn darüber vorher einstimmig beschlossen wurde.

4. Für die Wahl der Mitglieder des Vorstandes, des Beirates und des Kassenwartes/ in sowie der Kassenprüfer/innen ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist ein zweiter Wahlgang notwendig. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

§ 15 - Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften

1. Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter/der jeweiligen Leiterin der Sitzung und dem Schriftführer/der Schriftführerin zu unterzeichnen.

2. Über jede Mitgliederversammlung und jede Sitzung des Vorstandes, jede gemeinsame Sitzung von Vorstand und Beirat wird von dem/der Schriftführer/in oder von einer von dem/der Versammlungsleiter/in bestimmten Person (Auftragsschriftführer/in) eine Niederschrift aufgenommen, die von der Versammlungsleitung und der Schriftführung zu unterzeichnen ist. Sie kann bei der/dem Schriftführer/ in eingesehen werden.

§ 16 – Satzungsänderung

1. Eine Änderung der Satzung kann nur durch eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des / der zu ändernden Paragraphen der Satzung und der Beschlussvorschlag in der Tagesordnung bekannt zu geben oder eine Ablichtung der zu aktualisierenden Satzung als Anlage beizufügen. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

   Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen. (§ 33 Abs.1 BGB)

§ 17 – Vereinsauflösung und Vermögensbindung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.

2. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte einen Liquidator.

3. Kein Mitglied hat Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

4. Bei Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an den Stadtsportverband Ibbenbüren e.V.. Der Stadtsportverband Ibbenbüren e.V. hat dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, hier: Förderung des Behindertensportes, zu verwenden.

§ 18

Diese Satzung ersetzt die bestehende Satzung vom 18. März 1984 durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 12. Februar 2016

Sie tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft

Bogensportclub Ibbenbüren e.V.

Ibbenbüren den 12.02.16

z.Z. nicht besetzt

(1. Vorsitzender)

Norbert Hergemöller (2. Vorsitzender)

Olaf Hemmersmeier (Schriftführer)